

8.1. Antrag Verbandsausschluss:

Der Antrag lautet:

- I. Die Paragraphen 12 bis 31 der Satzung des HTSV i.d. Fassung vom 28.03.2004 werden jeweils um eine Ordnungsziffer erhöht zu den Paragraphen 13 bis 32.
- II. Als § 12 wird neu eingefügt:

§ 12 Verbandsausschluss

- I. Einzelne Mitglieder können auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes bei dem Mitglied zurechenbarem Vorliegen eines wichtigen Grundes und zuvor erfolgtem Verweis durch eine Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- II. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
 1. erheblichem, schuldhaften Verstoß gegen die Satzung oder die Ordnungen des HTSV,
 2. nachträglichem Wegfall einer Voraussetzung für die Mitgliedschaft,
 3. grober Verletzung der Interessen und des Ansehens des deutschen Tauchsports, des HTSV oder des VDST in der Öffentlichkeit,
 4. grobem und beharrlichem Verstoß gegen Mitgliedspflichten.
- III. Der Vorstand spricht bei Feststellung der Voraussetzungen iSd. § 12 Abs. 1 und 2 gegenüber dem betroffenen Mitglied einen schriftlich begründeten Verweis aus mit gleichzeitiger Androhung des Ausschlusses im Wiederholungsfall. Das betroffene Mitglied ist vor der Beschlussfassung schriftlich zu unterrichten und ihm ist rechtliches Gehör mit Frist zur Stellungnahme innerhalb 1 Monats ab Zugang zu gewähren. Die Unterrichtung soll per Einschreiben erfolgen. Das betroffene Mitglied ist auf seinen Antrag hin mündlich durch den Vorstand anzuhören.
- IV. Jedes Mitglied und jedes Präsidiumsmitglied ist zum Antrag auf Ausschluss berechtigt. Dem betroffenen Mitglied ist entsprechend § 12 Abs. III vor der Beschlussfassung über den Antrag rechtliches Gehör zu gewähren.
- V. Der Vorstand entscheidet ohne das antragstellende Präsidiumsmitglied. Ablehnende Entscheidungen sind zu protokollieren, bedürfen aber keiner Begründung. Bei stattgebenden Beschlüssen ist die Entscheidung zu begründen und dem betroffenen Mitglied mit dem Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs gem. Abs. VI mitzuteilen.

- VI. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang der Mitteilung in Schriftform bei dem/der Präsident/in einzulegen. Im Falle des Einspruchs ist auf gesondertes Verlangen des auszuschließenden Mitglieds eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- VII. Soweit das betroffene Mitglied keinen Einspruch einlegt oder auf den Antrag zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verzichtet, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend. Das betroffene Mitglied ist bei der Beschlussfassung nicht stimmberechtigt.
- VIII. Die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds ruhen bei stattgebenden Beschlüssen ab Zugang der Mitteilung gem. Abs. V bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedspflichten bleiben bestehen.

III. Folgende Paragraphen gem. neuer Nummerierung werden neu gefasst (Änderungen hervorgehoben):

- § 15 Abs. 2: „Die Tagesordnung ist spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Anträge werden den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekannt gemacht. Es gilt entsprechend **§ 14 Abs. III und IV** der Satzung.“
- § 18 „Die Mitgliederversammlung wählt die in **§ 21** aufgeführten Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Landesjugendwartes.“
- § 19 Abs. 2 Satz 3: „Es gilt **§ 14 Abs. III und IV.**“
- **§ 20** Satz 3: „Bezüglich des Ablaufs der Mitgliederversammlung gelten die **§ 13 ff.** entsprechend“.

§ 32: „Diese Satzung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am **21.03.2010** in Kraft.“